

A n t r a g

der Fraktion der FDP

Sozialpartnerschaft in Rheinland-Pfalz schützen und fördern

Der Landtag stellt fest:

Grundlagen der Sozialpartnerschaft

Die gewachsene Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten sowie zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen ist eines der Markenzeichen der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland und in Rheinland-Pfalz. In dem Bewusstsein, dass eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft für eine moderne Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung erforderlich ist, hat die sozial-liberale Regierung 1972 das Betriebsverfassungsgesetz grundlegend überarbeitet und an die Herausforderungen der Arbeitswelt des 20. Jahrhunderts angepasst. In diesem Zusammenhang wurde die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Betriebsräten neu geregelt und die betriebliche Interessenvertretung erhielt zugleich einen neuen Beteiligungsrahmen. Der gemeinsame politische Wille, der dieser grundlegenden Novellierung zugrunde lag, wurde bewusst an den Anfang des Gesetzestextes gestellt: „Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.“ (§ 2 Abs. 1, BetrVG, 15. Januar 1972).

„Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ der Landesregierung

Im Rahmen der Unternehmenshilfe des Landes hat die Landesregierung zum 1. Januar 2009 – gemeinsam mit den Gewerkschaften und Betriebsräten – bei der TBS gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Technologieberatung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim DGB Landesbezirk Rheinland-Pfalz) ein „betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ initiiert, konzipiert, aufgebaut und finanziell gefördert. Im Rahmen dieses „betriebsrätlichen Schnellinformationssystems“ werden von Seiten der TBS über die Betriebsräte in den jeweiligen Unternehmen systematisch und regelmäßig interne Daten von rheinland-pfälzischen Unternehmen und Auskünfte über deren wirtschaftliche Situation abgefragt, verarbeitet und gespeichert.

Die diesbezügliche Arbeit der TBS bzw. das „betriebsrätliche Schnellinformationssystem“ zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

1. Sammlung von Basisinformationen der einzelnen Unternehmen und diesbezügliche Anlage eines unternehmensbezogenen „Stammblasses“ hinsichtlich
 - dessen Jahresumsatz,
 - dessen Jahresergebnis,
 - des Stands von Arbeitszeitkonten,
 - Betriebsteilen mit Überstunden oder aber auch
 - der Praktizierung von Arbeitszeitverkürzungen im Rahmen von Tarifverträgen.
2. Wöchentliche Abfrage (per Mail, Fax oder Telefon) der Betriebsräte in rheinland-pfälzischen Unternehmen mittels eines standardisierten Fragebogens.
3. Der standardisierte Fragebogen erfasst z. B. Auskünfte der Betriebsräte – unter namentlicher Nennung des Betriebs – hinsichtlich

- der Entwicklung der Auftragslage,
 - evtl. Finanzierungsprobleme des Unternehmens,
 - evtl. Abweichungen von ursprünglich geplanten Investitionsvolumina der Unternehmen,
 - der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation und
 - eines evtl. geplanten Personalabbaus.
4. Erfassung von 195 Betrieben und damit verbunden der Anlage von insgesamt 35 100 Datensätzen (Stand zum 21. Juni 2009).
 5. Landesregierung sowie TBS informieren die Unternehmen bzw. die vertretungsberechtigten Personen oder Eigentümer offenbar nicht über die Erfassung der Daten ihres Unternehmens.
 6. Eine Verpflichtung der Betriebsräte zur Information der vertretungsberechtigten Personen oder der Eigentümer der jeweils erfassten Unternehmen hinsichtlich der erfolgten Weitergabe der Daten an die TBS existiert offenbar nicht.
 7. Inwieweit eine solche Information auf freiwilliger Basis von Seiten der jeweiligen Betriebsräte gegenüber den vertretungsberechtigten Personen oder den Eigentümern der jeweiligen Unternehmen erfolgt, ist der Landesregierung nicht bekannt.
 8. Weder die Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU) als Spitzenverband der Sozialpartner auf Arbeitgeberseite noch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz noch die Handwerkskammern wurden in die Konzeptionierung und/oder die Umsetzung des Projekts eingebunden bzw. um eine Stellungnahme bezüglich des Vorhabens der Landesregierung gebeten.
 9. Die vorhandenen und bewährten Instrumente der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Arbeitgebervereinigungen zur Information der Landesregierung hinsichtlich der Situation der Betriebe in Rheinland-Pfalz (welche sich auf die Auskünfte der vertretungsberechtigten Personen oder Eigentümer der jeweiligen Unternehmen stützen) wurden nicht genutzt und
 10. bei der Vergabe des Projektauftrages seitens der Landesregierung zum Aufbau eines solchen Systems wurde ausschließlich die TBS angefragt und dann mit der Leistungserbringung beauftragt.

Auswirkungen des „betriebsrätlichen Schnellinformationssystems“ auf die Sozialpartnerschaft in Rheinland-Pfalz sowie den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz

1. Gefährdung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und Unternehmen
Die ausdrücklich vom Betriebsverfassungsgesetz geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat wird nachhaltig gestört, wenn der Arbeitgeber weiß, dass von Seiten der TBS – in Abstimmung mit den Gewerkschaften und im Auftrag und mit Förderung des Landes – die Betriebsräte in seinem Unternehmen systematisch und regelmäßig hinsichtlich interner Unternehmensinformationen abgefragt werden. Wenn für den Arbeitgeber zu befürchten steht, dass Informationen, die er im betrieblichen Alltag dem Betriebsrat bisher vertrauensvoll mitgeteilt hat, über gezielte Abfragen durch die TBS nun an diese weitergeleitet werden könnten, so belastet dies die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Betrieb nachhaltig.
Darüber hinaus werden die Betriebsräte durch die regelmäßige und systematische Abfrage interner Unternehmensinformationen durch die TBS grundsätzlich in einen Loyalitätskonflikt gegenüber ihrem Arbeitgeber gebracht. Dieser Loyalitätskonflikt kann aus Sicht der Arbeitnehmer bzw. Betriebsräte ebenfalls nicht im Sinne der Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Arbeitnehmer und der Betriebe sein.
2. Gefährdung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebervereinigungen, Kammern, Gewerkschaften sowie der Landesregierung
Die Formen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes haben sich in Rheinland-Pfalz bisher im Grundsatz bewährt. Die Landesregierung hat in den vergangenen

Jahrzehnten diese Sozialpartnerschaft geschützt und gefördert. Dies geschah und geschieht z. B. unter anderem durch regelmäßige Ministerratssitzungen mit den Sozialpartnern und Kammern oder aber auch der Einrichtung des „ovalen Tisches“. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kammern und der Landesregierung wird nun aber nachhaltig durch die Einführung und den Betrieb des „betriebsrätlichen Schnellinformationssystem“ gestört.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einer der Sozialpartner befürchten muss, dass die Landesregierung mittels eines von ihr initiierten, konzipierten und finanzierten Informationssystems interne Daten aus seinem Mitgliederbereich erheben lässt und die betroffenen Mitglieder nicht über die Erfassung dieser internen Daten informiert werden.

Die Störung des vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen den Sozialpartnern untereinander, aber auch gegenüber der Landesregierung ist umso erheblicher, wenn diese systematische und regelmäßige Datenerhebung bezogen auf die Mitglieder des einen Sozialpartners dann operativ durch eine, dem anderen Sozialpartner nahestehende Institution erfolgt.

Weiterhin ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Arbeitnehmer und der Betriebe in Rheinland-Pfalz gefährdet, wenn ein solches von der Landesregierung initiiertes, konzipiertes und finanziertes Informationssystem im Vorfeld nur mit dem Sozialpartner erörtert und konzipiert wurde, dessen nahestehende Institution die Datenerhebung dann beim anderen Sozialpartner im Anschluss durchführt.

Es besteht somit die begründete Befürchtung, dass die bisher vertrauensvolle Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Sozialpartnern und Kammern in den bisher bewährten Formen (gemeinsame Ministerratssitzungen, „ovaler Tisch“ etc.) belastet ist und somit nachhaltig Schaden nehmen kann.

3. Gefährdung der Neutralität der Landesregierung im Falle von Arbeitskämpfen
Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat sich bei Arbeitskämpfen zwischen den Tarifparteien die grundgesetzlich geschützte Autonomie der Tarifparteien und die damit verbundene strikte Neutralität des Staates bewährt. Eine funktionierende Tarifautonomie setzt insbesondere in Arbeitskämpfen die Neutralität des Staates zwingend voraus. Dies war und ist gleichermaßen im Sinne der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber.
Diese strikte Neutralität der Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist aber nun in höchstem Maße gefährdet, wenn künftig eine der Tarifparteien befürchten muss, dass der andere Tarifpartner über interne Informationen von ihm verfügt, welche der gegnerischen Tarifpartei bei deren Planung und Umsetzung von Arbeitskämpfen von Nutzen sein könnten, und die gegnerische Partei diese internen Informationen unter anderem durch die Unterstützung der Landesregierung erhalten hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn einer der Tarifpartner auf Informationen aus dem „betriebsrätlichen Schnellinformationssystem“ zurückgreifen kann, da dieses System von der Landesregierung gemeinsam mit den Gewerkschaften und Betriebsräten initiiert und konzipiert, von der Landesregierung finanziert und durch die TBS gGmbH beim DGB Rheinland-Pfalz umgesetzt wurde bzw. wird.
4. Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz
Wenn Investoren erfahren, dass ohne Wissen der vertretungsberechtigten Personen oder Eigentümer der jeweiligen Unternehmen interne Daten von Betrieben oder Betriebsstätten in Rheinland-Pfalz durch ein von der Landesregierung initiiertes, konzipiertes und finanziertes Informationssystem, welches die TBS gGmbH beim DGB Rheinland-Pfalz betreibt, gesammelt und weitergeleitet werden, dann nimmt hierdurch der Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz nachhaltig Schaden.
Mögliche Neuansiedlungen von Unternehmen in Rheinland-Pfalz werden somit erschwert und behindert. Im schlimmsten Fall kann dadurch die Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze gefährdet werden, was den Zielen der Unternehmenshilfe des Landes dann entgegenliefe.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Die Sozialpartnerschaft von Arbeitgebern und Betriebsräten sowie von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in Rheinland-Pfalz im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes zu schützen und zu fördern,

2. die im allseitigen Einvernehmen über Jahre hinweg bewährten Formen der Zusammenarbeit zwischen Land, Arbeitgebervereinigungen, Kammern und Gewerkschaften („ovaler Tisch“, regelmäßige Ministerratsitzungen mit den Sozialpartnern und Kammern etc.) im Konsens und vertrauensvoll mit den Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und Kammern fortzuführen,
3. die Förderung und Inanspruchnahme des „betriebsrätlichen Schnellinformationssystems“ einzustellen und
4. künftig bei einer evtl. Erforderlichkeit des Aufbaus eines betrieblichen Informationssystems in Rheinland-Pfalz ein solches Vorhaben ausschließlich im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen oder Eigentümern der jeweiligen Unternehmen – also denjenigen Personen, welche die Verfügungsbefugnis über diese Daten haben – bzw. den von diesen autorisierten Verbänden und Institutionen zu initiieren, zu konzipieren und entsprechend umzusetzen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Für die Fraktion:
Herbert Mertin